

Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010 Heilbad Heiligenstadt, den 29.06.2010		Nr. 23
	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Α	Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
	Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld (Archivsatzung)	147
	Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld	152
	Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A – Teilerneuerung Außenanlagen Grundschule Brehme	155
	Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ortslage Worbis -	156
	Bekanntmachung der in der 04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. März 2010 gefassten Beschlüsse	157

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra	
49. Verbandsversammlung am 26.07.2010	161

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,

Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, als Abonnement, Einzelausgabe oder

blattweise bezogen werden. Tel.: (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;

Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,

auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld (Archivsatzung)

Gemäß der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBI. S. 345), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) vom 23.04.1992 (GVBI. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.07.2008 (GVBI. S. 243) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Archiv.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die im Archiv oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Archiv übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Der Landkreis Eichsfeld unterhält ein Archiv, das die Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte ist.
- (2) Das Archiv verwahrt alle in der Verwaltung sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgaben-erledigung nicht mehr benötigt werden und stellt sie für die Benutzung bereit. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Archiv berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung der Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.
- (4) Kommunen, andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Deposital-verträgen im Archiv deponieren.
- (5) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4 Recht auf Benutzung

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Archiv nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

§ 5 Möglichkeiten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in die Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.
- (2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Verwaltungskostensatzung/Gebührenverzeichnis einschließen kann.
- (3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
- (4) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist (vgl. Anlage 1). Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens des Archivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß der Satzung und der Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung dieser Satzungen und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 dieser Archivsatzung schriftlich von ihm einzuholen.
- (2) Bei der Direktbenutzung ist dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechtigte Interessen Dritter gewahrt werden (vgl. Anlage 2).
- (3) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer
- (5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- (6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet
- (7) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 4 ThürArchivG.

§ 7 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.
- (2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- (3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:
 - a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
 - b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann.
 - c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
 - e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9 Schutzfristen und deren Verkürzung

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personen-bezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.
- (3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:
 - a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
 - b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.
- (5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.
- (6) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 Abs. 3 ThürArchivG.
- (7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er den genauen Personen-kreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10 Weiterführende Bestimmungen gemäß Thür Archiv G

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung, bleiben unberührt.

§ 11 Direktbenutzung

- (1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Benutzerraum des Archivs bzw. in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten.
- (2) Die Benutzung des Archivs erfolgt während der festgesetzten Öffnungszeiten; über Ausnahmen entscheidet das Archiv.

§ 12 Auswärtige Benutzung/Ausleihe und Versendung

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Archiv.
- (3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke und alle Bücher ausgeschlossen.
- (4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (5) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.
- (6) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

§ 13 Anfertigen von Reproduktionen

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§ 14 Erheben von Gebühren

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld erhoben; Auslagen sind zu erstatten.

§ 15 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Archivs ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

- KreisA LK Eichsfeld: [Bestand, Archivsignatur]
- bei paginierten Akten:
 - KreisA LK Eichsfeld: [Bestand, Archivsignatur, Seite].

Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Archivalien in einem selbstständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 16 Inkrafttreten

Die Archivsatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 29. Juni 2010 Landkreis Eichsfeld

- Siegel -

gez. Dr. Werner Henning Landrat

Anlage 1

Antrag auf Benutzungsgenehmigung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld

Name	e:		Vorname: .	
Beruf	:		Staatsange	hörigkeit:
PA-/F	ass-N	Nr.:	Telefon:	
Anscl	nrift:			
Arbei	tsthen	na:		
Zwed	k der	Benutzung:		
1.		amtlich privat		wissenschaftlich gewerblich/beruflich
2.		Wahrung öffentlicher Rechte Wahrung persönlicher Rechte Hochschulprüfungsarbeit Forschung/Edition Publizistik(Presse/Medien)		Genealogie Dissertation Habilitation Heimatkunde/Ortschronik Schülerarbeit
Auftra	aggeb	er:		
Ort ei	ner ge	eplanten Veröffentlichung (ggf. Rei	he oder Zeitso	chriftenartikel):
		nit einverstanden, dass anderen Be meiner Benutzung Kenntnis geget ja		dasselbe oder ein ähnliches Thema bear- ann. nein
sonde chung bei de dere Intere Die b	ere vog bzw er Aus Schut essen ei de	on der Verpflichtung zur kostenlose v. Vervielfältigung, Kenntnis genom swertung von Erkenntnissen aus A izbestimmungen gelten, die Persö Dritter zu beachten. Für schuldhaft	en Überlassun nmen habe. I rchivalien, für nlichkeits- un te Verletzung	isarchiv des Landkreises Eichsfeld, insbe g eines Belegexemplares jeder Veröffentli ch verpflichte mich gemäß Archivsatzung die gemäß Thüringer Archivgesetz beson d Urheberrechte sowie andere berechtigte dieser Rechte stehe ich ein. 3 Gebührenverzeichnis bin ich bereit zu
Heilb	ad He	iligenstadt, den	Unters	schrift

Offentliche	Bekanntmachungen	des Landkreises	Eichsfeld

Anlage 2

Erklärung

Hiermit verpflichte ich mich, bei der Auswert ten Akten der Signaturen	rtung der mir vom Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld vorgeleg
vorkommender Personen zu beachten und I sonen, die nicht als Personen der Zeitgescl träglichen Identifikation dienen können, in e	r das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld Persönlichkeitsrechte Namen von Personen, ebenso fotografische Darstellung von Perchichte gelten können sowie alle weiteren Angaben, die zur nacheiner Veröffentlichung in geeigneter Weise unkenntlich zu macheriß § 6 Abs. 7 der Satzung für das Kreisarchiv des Landkreiseserden soll.
Heilbad Heiligenstadt, den	Unterschrift

Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld

Gemäß § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.07.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis erhoben; Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,

- b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landesund Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken,
- c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.
- (5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostG.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürAllg.VwKostG).
- (3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 13. März 2002 vom Kreistag beschlossene Verwaltungskostenordnung mit dem Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 29. Juni 2010 Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning Landrat

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld vom 01.07.2010

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1	Benutzung		
1.1	Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut außerhalb des Archivs gem. § 12 der Satzung für das Kreisarchiv (Leihfrist i. d. R. max. 3 Wochen)	je Tag und Auftrag	5,00
1.2	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	je Stück	20,00 zuzüglich der tatsäch- lichen Kosten für Res- taurierung oder Er- satzbeschaffung
1.3	Ausleihe für Ausstellungen	je Stück	10,00
1.4	Erbringung von Sonderleistungen Führungen (Schüler/Studenten freier Eintritt)	je Person	nach Vereinbarung 1,00
1.5	Vorträge	nach Zeitaufwand – je Stunde	20,00
2	Beratung, Recherchen u. a. Leistungen		
2.1	Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostO*
2.2	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Sammlungsgut	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostO*
2.3	Anfertigung von Abschriften, Auszügen und Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	je A 4 - Seite	10,00 - 20,00
2.4	Gutachterliche Tätigkeit	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostO*

Auslagenverzeichnis

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1	Fotokopien von Archivgut DIN A 4	je Stück	0,30
2	Fotokopien von Archivgut DIN A 3	je Stück	0,50
3	Vervielfältigungen mit mitgebrachter Aufnahmetechnik	je Aufnahme	0,30
4	Sonderleistungen (Aufwendungen für Verpackung, Versicherung und Beförderung)		in voller Höhe

^{*} Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBI. S. 456), zuletzt geändert am 08.07.2009 (GVBI. S. 592)

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A – Teilerneuerung Außenanlagen Grundschule Brehme -

a) Auftraggeber: Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt,

(Vergabestelle) Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Tel.: 03606 / 650 2300

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

c) Ausführung von Bauleistungen: Teilerneuerung Außenanlagen Grundschule Brehme

d) Ort der Ausführung: Hauptstr. 127, 37339 Brehme

e) Vergabenummern: 3/50/10 - 2. BA Pausenhof / Sportfeld

...Art und Umfang der Leistung: (alle angegebenen Mengen sind ca. Mengen)

3/50/10 160 m³ Erdarbeiten 450 m³ Unterbau Wege- und Sportflächen 500 m² Beton-Verbundpflaster Deckschicht ungebunden 150 m² Beton-Bordanlage 290 m Beton-Blockstufen 50 m 190 m² Beton-Gittersteine 280 m² Bitumenfläche 280 m² Kunststoff-Sportbelagsfläche 190 m² Spielsandfläche

350 m² Rasenfläche 80 m² Pflanzfläche

f) Aufteilung in Lose: nein (innerhalb der Vergabe - Nr. ist keine Aufteilung in Lose vorgesehen)

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist: 32. KW 2010 – 38. KW 2010

i) Anforderung der Vergabeunterlagen: Anforderungen schriftlich an:

Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt, Frau Dornieden

Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Tel.: 03606 / 650 2311, Fax.: 03606 / 650 9090

Die Vergabeunterlagen werden ab 06.07.2010 versandt.

j)Entgelt für die Vergabeunterlagen: 3/50/10 - 6,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Landkreis Eichsfeld, Landratsamt

Kontonummer: 20 000 3631, Bankleitzahl: 820 570 70, Geldinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld

Verwendungszweck = Vergabenummer

(Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen schriftlich per Brief (FAX) bei der unter i) genannten Stelle angefordert wurden.) Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

I) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle s. a)

Die Angebote sind abzufassen in: deutsch

Angebotsabgabe: schriftlich (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung:

3/50/10 am 21.07.2010, 10:15 Uhr

Ort: Die Angebotseröffnung findet im Haus IV, Leinegasse 11, 1. OG, Raum 2.01 des Landkreises Eichsfeld, Liegenschaftsamt, 37308 Heilbad Heiligenstadt statt.

p) Geforderte Sicherheiten: gem. Vergabeunterlagen

r) Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Nachweise zur Eignung:

Der Bieter hat auf Verlangen zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis f VOB/A Angaben zu machen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundes amt für Justiz anfordern

t) Die Bindefrist endet am: 30.08.2009

u) Nebenangebote: sind zugelassen

v) Auskünfte erteilt: wie unter i)

Nachprüfstelle (§ 31 VOB/A): Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Tel. 0361 / 3773 7254

Heilbad Heiligenstadt, den 22.06.2010

Der Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungszweckverband "Eichsfeld" vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Hartung hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 25.02.2010 und Nachtrag vom 11.06.2010 den Antrag gemäß § 3a des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Renaturierung des "Flutgraben" einschließlich naturnaher Gestaltung und Sanierung der vorhandenen Brücke sowie Ersatzneubau eines Straßendurchlasses auf einer Ausbaulänge von ca. 283,00 m innerhalb der Ortslage Worbis, gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 c des UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 (Naturnaher Ausbau von Bächen, Beseitigung Verrohrung ...) des UVPG unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls die Behörde zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträger fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 Nummer 2. zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBI. Nr. 14, S. 513) im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt zugänglich.

gez. Dr. Werner Henning Landrat

Bekanntmachung der in der 04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. März 2010 gefassten Beschlüsse

TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 10/016

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 13 vom 01. April 2010 bekannt gemacht.

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 10/013

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Landkreises Eichsfeld.

Der § 22 der Geschäftsordnung wird um den Absatz 5

"Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages werden nach ihrer Genehmigung durch den Kreistag der Öffentlichkeit auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld zugänglich gemacht."

erweitert.

Ja-Stimmen: 43 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 10/015

Feststellung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 des Landkreises Eichsfeld sowie Entlastung des Landrates

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kreistag beschließt die gemäß § 80 Absatz 2 ThürKO aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.
- Dem Landrat wird für die Führung der Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1

TOP 07. Beschlussvorlage 10/011

Regelung der Brenntage nach der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung

- Einführung einer Baum- und Strauchschnittsammlung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, im Kalenderjahr 2010 eine Entsorgungsmöglichkeit zu schaffen, wonach jeweils im Frühjahr und Herbst eine Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt in gebündelter Form von allen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken erfolgt. Die EW Entsorgung GmbH wird mit der Realisierung dieser Entsorgungsmöglichkeit beauftragt.

Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 10/012

Zweite Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (2. AbfÄndS). Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft.

Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 9
Enthaltung: 0

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14 vom 13. April 2010 bekannt gemacht.

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 10/009

Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Landkreises Eichsfeld.

Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 16 vom 27.04.2010 bekannt gemacht.

TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 10/010

Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreis Eichsfeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen.

Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 7 Enthaltung: 5

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 16 vom 27.04.2010 bekannt gemacht.

TOP 11. Beschlussvorlage Nr. 10/002

Schulnamensgebung für die Staatliche Grundschule Wüstheuterode

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt für die Staatliche Grundschule Wüstheuterode die Festlegung des Schulnamens:

Staatliche Grundschule "Brüder Grimm" Schulstraße 1 37318 Wüstheuterode

Der Antrag zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festlegung des Schulnamens wird unmittelbar nach entsprechender Beschlussfassung gestellt.

Ja-Stimmen: 43 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

TOP 13. Beschlussvorlage Nr. 10/008

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH – Wegfall öffentlicher Zweck

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt:

- 1. Für die Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH wird festgestellt, dass der öffentliche Zweck im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO weggefallen ist.
- 2. Der Landrat wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 3

TOP 16. Beschlussvorlage Nr. 10/006

Verkauf des ehemaligen Verwaltungsgebäudes Breitenbacher Straße 41, Worbis

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das ehemalige Verwaltungsgebäude in der

Gemarkung: Worbis

Flur: 13 829/4 Größe: 659 m²
Flur 13 831/2 Größe: 688 m²
Flur: 13 832/2 Größe: 377 m²

- 1. zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern.
- 2. Kommt eine Veräußerung zum Verkehrswert nicht zustande, wird dem Verkauf zum Höchstgebot vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zugestimmt.

Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1

TOP 17. Beschlussvorlage Nr. 10/014

Vergabe des Ehrenringes des Landkreises Eichsfeld für das Jahr 2010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, den Ehrenring des Landkreises Eichsfeld für das Jahr 2010 an

Frau Monika Potrykus Steingraben 35 37308 Heilbad Heiligenstadt

zu vergeben.

Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 2

Heilbad Heiligenstadt, 28.06.2010

Der Landrat

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

49. Verbandsversammlung am 26.07.2010

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 49. Verbandsversammlung am Montag, den 26. Juli 2010 um 17:00 Uhr in 99735 Kleinfurra, An der B 4 auf dem Kreisabfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode durch.

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 01. Eröffnung der Sitzung
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 04. Feststellung der Tagesordnung
- 05. Genehmigung der Niederschrift der 48. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles

XLIX - 01/10

- 06. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
- 07. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

Joachim Claus Verbandsvorsitzender